

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

1402 Allgemeine Bewilligungen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2008	2009

422 01 112 Stellenplan für Beamte

1. Auf Planstellen der Bes.Gr. W2 und W3 mit der Amtsbezeichnung Kanzler dürfen, wenn die Grundordnung der Hochschule dies vorsieht, auch hauptamtliche Vorstandsmitglieder für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung mit der Amtsbezeichnung Vizepräsident oder Prorektor geführt werden. Wird in der Grundordnung der Hochschule bestimmt, ein drittes hauptamtliches Vorstandsmitglied zu berufen, so ist dieses auf einer Planstelle der Bes.Gr. W2 oder W3 (Professor) zu führen.

2. Planstellen der Bes.Gr. W2 und W3 für Professoren dürfen soweit und solange es das dienstliche Bedürfnis erfordert mit

- Professoren einer niedrigeren Besoldungsgruppe,
- Hochschuldozenten der Bes.Gr. W2,
- Juniorprofessoren und Juniordozenten der Bes.Gr. W1,
- beamteten Akademischen Mitarbeitern und Lehrkräften aller Schularten einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungsgruppe,
- Beamten des höheren Dienstes verschiedener Fachrichtungen einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungsgruppe bei Kap. 1462 bis 1464, Richtern der Bes.Gr. R1 (ohne Zulagen) bei Kap. 1463 und 1464, Beamten des gehobenen Dienstes einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungsgruppe bei Kap. 1462,
- Akademischen Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe,
- außertariflichen Arbeitnehmern, die eine vergleichbare oder niedrigere Vergütung entsprechend der Besoldungsordnung W erhalten,

besetzt werden.

3. Planstellen der Bes.Gr. W1 (Juniorprofessor) dürfen soweit und solange es das dienstliche Bedürfnis erfordert mit

- Juniordozenten der Bes.Gr. W1,
- beamteten Akademischen Mitarbeitern und Lehrkräften aller Schularten einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungsgruppe,
- Akademischen Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis der Entgeltgruppe 13,
- außertariflichen Arbeitnehmern, die eine Vergütung entsprechend Bes.Gr. W1 erhalten,

besetzt werden.

4. Planstellen für beamtete Akademische Mitarbeiter dürfen soweit und so lange es das dienstliche Bedürfnis erfordert mit

- Hochschuldozenten der Bes.Gr. W2 auf Planstellen der Bes.Gr. A14 und höher
- Juniordozenten der Bes.Gr. W1
- Lehrkräften aller Schularten einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe,
- vergleichbaren wissenschaftlichen Beamten anderer Fachrichtungen,
- Richtern der Bes.Gr. R1 (ohne Zulagen) bei den juristischen Fakultäten der Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Tübingen und Mannheim,
- Akademischen Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe

besetzt werden.

5. Die im Rahmen des Vollzugs der Neuordnung der Lehrkörperstruktur im Bereich der Universitäten gem. dem 4. Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 1979 umgewandelten Stellen der Bes.Gr. A14 (Akademischer Oberrat) dürfen vom bisherigen Stelleninhaber in Bes.Gr. H1 (Oberingenieur, Oberassistent) bis zu seinem Ausscheiden in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

1402 Allgemeine Bewilligungen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2008	2009

6. Die nach der Änderung der Hochschulgesetze vom 05.10.1987 noch vorhandenen Universitätsprofessoren der Bes.Gr. C2 dürfen bis zu ihrem Ausscheiden auf Stellen der Bes.Gr. A14 (Akademischer Oberrat) geführt werden.

7. Die auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze und des Landeshochschulgesetzes im Staatshaushaltsplan 2005/06 ausgebrachten Stellen der Bes.Gr. W1, W2 und W3 für Juniorprofessoren und Professoren sowie die neu geschaffenen Stellen der Bes.Gr. A13 bis A15 in der Laufbahn des Akademischen Rates und die bei Kap. 1476 und 1477 neu geschaffenen Stellen für künstlerische Angestellte dürfen vom bisherigen Stelleninhaber mit seiner bisherigen Besoldung nach Bes.Gr. C1, C2, C3 und C4 einschließlich Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften bis zu seinem Ausscheiden in Anspruch genommen werden.

8. Die auf Grund des Landeshochschulgesetzes im Staatshaushaltsplan 2005/06 ausgebrachten Stellen für hauptamtliche Vorstandsmitglieder der Bes.Gr. W2 und W3 (Rektor, Präsident, Kanzler) dürfen vom bisherigen Stelleninhaber mit seiner bisherigen Besoldung nach Bes.Gr. B2-B7 und A13-A15 bis zu seinem Ausscheiden in Anspruch genommen werden.

9. Die auf Grund der Änderungen des Landeshochschulgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes im Staatshaushaltsplan 2009 für die Duale Hochschule Baden-Württemberg ausgebrachten Stellen der Bes.Gr. W2 und W3 für Rektoren, Außenstellenleiter, Prorektoren, Studienbereichsleiter und Professoren dürfen vom bisherigen Stelleninhaber mit seiner bisherigen Besoldung nach Bes.Gr. A14-A16, B2 und B3 einschließlich Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften bis zu seinem Ausscheiden in Anspruch genommen werden.

10. Planstellen für Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bes.Gr. A 9 bis A 13 können auch mit entsprechenden Beamten aus der Steuerverwaltung besetzt werden.

a) Planstellen für Beamte

1. Ausbauprogramm Hochschule 2012

-beschäftigt aus Tit. 422 77-

Die Planstellen können im Bereich des Wissenschaftlichen Dienstes bei vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppe gegenseitig in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen können die Planstellen bei vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppe auch für den Verwaltungs- und Bibliotheksdienst sowie den Technischen Dienst bis Bes.Gr. A14 in Anspruch genommen werden.

W 3	Universitätsprofessor	50,0	0,0
	kw 1)	* 50,0	* 0,0
W 3	Professor	50,0	0,0
	kw 1)	* 50,0	* 0,0
W 2	Professor	150,0	0,0
	kw 1)	* 150,0	* 0,0
A 15	Akademischer Direktor	4,0	0,0
	kw 1)	* 4,0	* 0,0

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
1402 Allgemeine Bewilligungen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2008	2009
A 15		Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie - als Studiengangsleiter + Amtszulage	50,0	0,0
		kw 1)	* 50,0	* 0,0
A 14		Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie + Amtszulage	50,0	0,0
		kw 1)	* 50,0	* 0,0
A 14		Akademischer Oberrat	26,0	0,0
		kw 1)	* 26,0	* 0,0
A 13		Akademischer Rat	20,0	0,0
		kw 1)	* 20,0	* 0,0
Summe 1. Ausbauprogramm Hochschule 2012			400,0	0,0
Summe kw			* 400,0	* 0,0

1) Der Wegfallvermerk kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in Abweichung von § 47 Abs. 2 LHO vollzogen werden.

Veränderungsnachweis		2009	
		Zugang	Abgang
W 3	(Universitätsprofessor) übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	-	50,0
kw	übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	* -	* 50,0
W 3	(Professor) übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	-	50,0
kw	übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	* -	* 50,0
W 2	(Professor) übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	-	150,0
kw	übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	* -	* 150,0
A 15	(Akademischer Direktor) übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	-	4,0
kw	übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	* -	* 4,0
A 15	(Professor als Studiengangsleiter) übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012 unter gleichzeitiger Umwandlung nach Bes.Gr. W 2 (Professor an der Dualen Hochschule) wegen Umstellung auf die W-Besoldung	-	50,0
kw	übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	* -	* 50,0
A 14	(Professor an einer Berufsakademie) übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012 unter gleichzeitiger Umwandlung	-	50,0

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

1402 Allgemeine Bewilligungen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2008	2009
		nach Bes.Gr. W 2 (Professor an der Dualen Hochschule) wegen Umstellung auf die W-Besoldung		
	kw	übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	* -	* 50,0
	A 14	(Akademischer Oberrat) übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	-	26,0
	kw	übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	* -	* 26,0
	A 13	(Akademischer Rat) übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	-	20,0
	kw	übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	* -	* 20,0
		zus. 1. Ausbauprogramm Hochschule 2012	-	400,0
		zus. kw	* -	* 400,0
		bleiben	-	400,0
		bleiben kw	* -	* 400,0

2. Controller

A 14	Oberregierungsrat	1,0	1,0
	kw 31.12.2009	* 1,0	* 1,0
A 13	Regierungsrat	13,0	13,0
	kw 31.12.2009	* 13,0	* 13,0
A 13	Oberamtsrat	3,0	3,0
	kw 31.12.2009	* 3,0	* 3,0
A 12	Amtsrat	5,0	5,0
	kw 31.12.2009	* 5,0	* 5,0
	Summe 2. Controller	22,0	22,0
	Summe kw	* 22,0	* 22,0
	Summe a) Planstellen für Beamte	422,0	22,0
	Summe kw	* 422,0	* 22,0
	Summe Stellenplan für Beamte (ohne Leerstellen und Stellen für abgeordnete Beamte)	422,0	22,0
	Summe kw	* 422,0	* 22,0

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
1402 Allgemeine Bewilligungen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2008	2009

422 03 112 Stellenübersicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst u. dgl.

Die angegebenen Stellenzahlen können kurzfristig überschritten werden, wenn dies notwendig ist, weil sich Beginn und Ende des Vorbereitungsdienstes teilweise überschneiden.

a) Anwärter und Dienstanfänger

Regierungssekretäranwärter und Dienstanfänger (mittlerer nichttechnischer Dienst)	6,0	6,0
---	-----	-----

Summe a) Anwärter und Dienstanfänger	6,0	6,0
--------------------------------------	-----	-----

Summe Stellenübersicht für Beamte auf Widerruf	6,0	6,0
--	-----	-----

428 01 112 Stellenübersicht für Arbeitnehmer (Beschäftigte)

In den Kap. 1403, 1410 bis 1421, 1426 bis 1433, 1440 bis 1464 und 1468 dürfen Stellen für tarifliche Arbeitnehmer, soweit und solange das dienstliche Bedürfnis es erfordert, für außertarifliche Lektoren bis Entgeltgruppe 13 in Anspruch genommen werden. Die VV Nr. 3 zu § 49 LHO gelten entsprechend.

c) Tarifliche Beschäftigte

1. Landesforschungsnetz

13	(Wissenschaftlicher Dienst) 1)	7,0	7,0
----	--------------------------------	-----	-----

Summe 1. Landesforschungsnetz	7,0	7,0
-------------------------------	-----	-----

2. Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Universitäten

13	(Verwaltungsdienst) 1)	1,0	0,0
----	------------------------	-----	-----

5	(Verwaltungsdienst) 1)	0,5	0,0
---	------------------------	-----	-----

Summe 2. Gleichstellungsbeauftragte Unis	1,5	0,0
--	-----	-----

Veränderungsnachweis		2009	
		Zugang	Abgang
13	übertragen nach Kap. 1403 Tit. 428 01 Ziff. 2 Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Universitäten	-	1,0
5	übertragen nach Kap. 1403 Tit. 428 01 Ziff. 2 Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Universitäten	-	0,5
	zus. 2. Gleichstellungsbeauftragte Unis	-	1,5
	bleiben	-	1,5

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

1402 Allgemeine Bewilligungen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2008	2009

		3. Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Fachhochschulen		
10		(Verwaltungsdienst)	0,5	0,0
		ku 0/0,5 nach E 9 TV-L		
9		(Verwaltungsdienst)	1,0	0,0
Summe 3. Gleichstellungsbeauftragte FH'en			1,5	0,0

Veränderungsnachweis		2009	
		Zugang	Abgang
10	übertragen nach Kap. 1403 Tit. 428 01 Ziff. 3 Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Fachhochschulen	-	0,5
9	übertragen nach Kap. 1403 Tit. 428 01 Ziff. 3 Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Fachhochschulen	-	1,0
	zus. 3. Gleichstellungsbeauftragte FH'en	-	1,5
	bleiben	-	1,5

Summe c) Tarifliche Beschäftigte 10,0 7,0

1) 6,0 Stellen der Entgeltgruppe 13 dürfen entsprechend § 3a des StHG 2009 besetzt werden.

Summe Stellenübersicht für Arbeitnehmer	10,0	7,0
Summe Allgemeine Bewilligungen (ohne Leerstellen und Stellen für abgeordnete Beamte)	438,0	35,0
Summe kw	* 422,0	* 22,0